



Musikalische Kostbarkeiten mit dem Loh-Orchester

„Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm“ ist ein beliebtes Sprichwort. Bei Carl Philipp Emanuel Bach trifft das ganz bestimmt zu, denn der zweite Sohn von Johann Sebastian Bach ist der berühmteste der vielen Bach-Söhne. Seine Musik ist ungeheuer ausdrucksstark und voller Überraschungen und hat schon damaligen Ohren Ungewöhnliches geboten. Zuhörer des Konzerts mit dem Loh-Orchester in Wiehe am 21. Februar um 17 Uhr im Festsaal im Stadtpark dürfen daher gespannt sein auf Carl Philipp Emanuel Bachs G-Dur-Sinfonie (entstanden um 1775).

Genauso ist es mit der c-Moll-Sinfonie von Joseph Martin Kraus, der nahezu zeitgleich mit Mozart gelebt hat.

Mozarts Konzertarie „Voi avete un vor fedele“ ist eine glänzend-virtuose Arie, die nun in Wiehe von der Sopranistin Sandra Schütt gesungen wird. Sandra Schütt ist seit über zwei Jahren am Theater Nordhausen engagiert und hat dort bereits ein wahres Fanpublikum.

Der Solocellist des Loh-Orchesters, Ralph Krause, spielt das Cellokonzert D-Dur von Luigi Boccherini. Der Italiener war ein hervorragender Cellist und hat diese virtuose Musik um 1770 komponiert, um sie selber zu spielen und sein ganzes Können zu zeigen.

Das an musikalischen Kostbarkeiten reiche Programm



dirigiert an diesem Nachmittag Alexander Stessin: Der gebürtige Russe ist seit September 1. Kapellmeister an der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH und stellt sich in diesem Konzert zum ersten Mal dem Publikum in Wiehe vor.

Karten können Sie schon jetzt in der Touristinformation Wiehe (Tel. 034672/69807) erwerben. Kinder bis 12 Jahre erhalten freien Eintritt, für Schüler und Studenten kostet die Karte 11 Euro im Vorverkauf und 13 Euro an der Abendkasse, für Erwachsene 13 Euro im Vorverkauf und 15 Euro an der Abendkasse.

**Juliane Hirschmann, Dramaturgin
und Silke Uthleb, Hauptamt, Stadt Wiehe**

Sprechzeiten

&

Termine

Stadtverwaltung Wiehe

Dienstag	9.00 Uhr	bis	11.00 Uhr	und
	12.30 Uhr	bis	18.00 Uhr	
Freitag	9.00 Uhr	bis	11.00 Uhr	

Bürgermeisterin Wiehe

Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Darüber hinaus können Sie die Mitarbeiter der Stadtverwaltung während der Bürozeiten wie folgt erreichen:

Bürgermeisterin, Frau Dittmer	890
Sekretariat, Frau Petzoldt	890
Hauptamt, Frau Uthleb (Ltr.)	8920
Finanz-, Liegenschafts- und Sozialverwaltung,	
Frau Kühne (Ltr.)	8913
Sozialamt, Frau Ummard	8923
Buchhaltung, Frau Metzler	8916
Kasse, Frau Schirmer	8917
Liegenschaften, Frau Dölgner	8927
Lohnbuchhaltung, Frau Czekalla	89292
Bauamt/Ordnungsamt,	
Herr Kammel (Ltr.)	8922
Sachbearbeiter, Frau Mewes	8912
Einwohnermeldeamt/Standesamt	
Herr Moritz	8915
Politesse	89291
Bauhof, Herr Kaebel	686753
Fax-Nr.	8914
Internet:	www.stadt-wiehe.de
Email	info@stadt-wiehe.de

Polizeisprechstunde

Wiehe, im Rathaus, Zimmer 8

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donndorf, Gemeindeverwaltung

donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

“Sunshine” Hausverwaltung Eisenach

Sprechtage des Wohnungsverwalters der städtischen Miet- und Eigentumswohnungen in Wiehe sowie der Gemeinde Donndorf: Wiehe, im Rathaus, Zimmer 7, Tel.: 034672/8924, jeweils dienstags, am 26.01. und 09.02.2010 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Revierförster

Sprechzeiten: dienstags 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Wiehe, An der Stadtmauer 7, (Tel: 0172/3480316 oder 034672/68964).

Touristinformation-Unstruttal

in Wiehe August-Bebel-Allee 1, Tel.: 69807, Fax: 69857

Beratung und Betreuung zu folgenden Zeiten:

Mai bis September, Montag - Samstag 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Oktober bis April, Montag - Freitag 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Rankemuseum

Leopold-von-Ranke-Str. 33, im Keller des Rathauses

Besuch nach Vereinbarung, Tel.: 890 oder 82233

Die Alte Schule

Kirchstraße 3, Wiehe

Heimatismuseum

z. Zt. Montag bis Freitag, 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Tel.: 034672-890 oder 81891

Bibliothek

dienstags und donnerstags 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr,

Tel.: 82459

Sprechzeiten der Außenstelle Donndorf

Bürgermeisterin, Frau Gudrun Holbe, MdL:

Montag nach Voranmeldung mit Terminvereinbarung

Gemeindebüro Donndorf:

Dienstag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Kassenstunden:

Dienstag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

In dringenden Fällen ist die Außenstelle Donndorf während der Bürozeiten wie folgt zu erreichen:

Telefon: 034672/81194 oder 65562

Fax: 034672/81694

e-mail: gemeinde-donndorf@t-online.de

G. Holbe, Bürgermeisterin

Das Heimathaus in Donndorf

Mo., Mi., Do.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Di.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Fr.: 9.30 Uhr – 12.30 Uhr

Bahnhofstr. 26/Tel. 90376, ab 18.00 Uhr Tel. 80013

Erwachsene: 1,00 Euro und Kinder: 0,50 Euro

Öffnungszeiten der Bibliothek

in der Ländlichen Heimvolkshochschule Kloster Donndorf:

Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

Bundesknappschaft

Sprechstunden montags von 15.00 bis 17.00 Uhr, Burkhardtstraße 19

Abfallentsorgung

Hausmüll

Wiehe	02.02. und 16.02.10
Garnbach	02.02. und 16.02.10
Hechendorf	02.02. und 16.02.10
Langenroda	02.02. und 16.02.10
Donndorf	02.02. und 16.02.10
Kloster Donndorf	02.02. und 16.02.10
Kleinroda	02.02. und 16.02.10

Biotonne

Wiehe	26.01., 09.02. und 23.02.10
Garnbach	26.01., 09.02. und 23.02.10
Hechendorf	26.01., 09.02. und 23.02.10
Langenroda	26.01., 09.02. und 23.02.10
Donndorf	26.01., 09.02. und 23.02.10
Kloster Donndorf	26.01., 09.02. und 23.02.10
Kleinroda	26.01., 09.02. und 23.02.10

Blaue Tonne

Wiehe	11.02.10
Garnbach	11.02.10
Hechendorf	11.02.10
Langenroda	12.02.10
Donndorf	12.02.10
Kloster Donndorf	11.02.10
Kleinroda	11.02.10

Gelbe Tonne

Wiehe	04.02.10
Garnbach	04.02.10
Hechendorf	04.02.10
Langenroda	05.02.10
Donndorf	05.02.10
Kloster Donndorf	04.02.10
Kleinroda	04.02.10

Ein würdiger Jahresabschluss für eine tolle Gemeinschaft

Die alljährliche Weihnachtsfeier im „Gasthaus zum Wolfstal“ in Langenroda ist für den VdK-Ortsverband Donndorf-Wiehe-Bottendorf bereits eine gute Tradition, nicht nur, weil das Gasthaus für den Einzugsbereich der Mitglieder des Ortsverbandes günstig liegt, sondern auch weil das Umfeld stimmt. So strahlte am Nachmittag des 11. Dezember der Kanonenofen bereits eine wohlige Wärme aus, die Lichter am großen Weihnachtsbaum neben der Bühne leuchteten und die Tafeln waren weihnachtlich gedeckt. Man fühlte sich sofort wohl.

So füllte sich dann auch rasch der Saal mit den Mitgliedern und Gästen. Hans Ulrich Ruppe machte als Vorsitzender keine großen Worte. Die Kassenbuchführerin Margot Schüchner hatte die Aufgabe, einen kleinen Rück- und Ausblick auf die Verbandsarbeit zu geben und konnten von vielen schönen Höhepunkten im Verbandsleben berichten, welche die Gemeinschaft eng zusammen schmiedeten.

Da waren u. a. der Fasching in Bottendorf mit den Tanzmäuschen, der Besuch der Schießanlage in Langenroda, die Veranstaltung im Stadtpark im Rahmen des Gesellschafterprojektes der Aktion Mensch, und die Saalefahrt mit Käpt'n Fu, um nur einiges zu nennen. Sie sprach davon, dass sich Mitglieder des Vorstandes bei innerverbandlichen Schulungen das Rüstzeug für ihr Ehrenamt holten. Bei der Listensammlung und Verkauf von Glückspilzlosen wurde materielle Grundlage für die Arbeit geschaffen. Die

Landtagsabgeordnete Gudrun Holbe unterstützte den Sozialverband erfolgreich beim Antrag auf Lottomittel für elektronische Geräte.

Der Ortsverband nahm 2009 eine stabile Entwicklung. Seit Jahren zählt er um die 65 Mitglieder und auch in diesem Jahr stehen zwei Todesfällen, denen man mit einer Gedenkminute auch an diesem Nachmittag gedachte, fünf Neuaufnahmen gegenüber. Darauf kann man aufbauen und auf der Internetseite des Ortsverbandes sind die Vorhaben für 2010 bereits skizziert.

Noch eine Besonderheit gibt es in diesem Ortsverband. Zu besonders wichtigen Veranstaltungen – und dazu gehört

auch die Weihnachtsfeier – könnte hier gleich die Bürgermeisterdienstberatung stattfinden. Für die Landtagsabgeordnete Gudrun Holbe, Bürgermeisterin von Donndorf, den Bürgermeister von Roßleben, Rainer Heuchel, und die Bürgermeisterin von Wiehe Dagmar Dittmer sind diese Termine fester Bestandteil ihrer Arbeit. So nahmen sie auch an dieser Weihnachtsfeier teil, dankten für das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder des Verbandes, das sie übereinstimmend sehr wichtig finden, sei es im Sozialrecht, bei Barrierefreiheit oder aber auch zur Geselligkeit. Sie hatten alle drei einen kleinen Briefumschlag mit, der natürlich gern entgegen genommen wurde ohne nach der Summe zu fragen. Dankbar angenommen wurde ein Vorschlag von Dagmar Dittmer: Sie lud den Ortsverband ein, seine nächste Veranstaltung zur Problematik Barrierefreiheit im Mai 2010 im Schloss durchzuführen und sich dabei zu überzeugen, dass die Stadt Wiehe die Problematik ernst nimmt. Ein Dankeschön und Grüße zum bevorstehenden Fest übermittelte natürlich auch der Kreisvorsitzende des VdK Bernd Reiber und hatte für Hans-Ulrich Ruppe und Margot Schüchner überdies noch ein kleines Präsent.

Dann gab es erst einmal Kaffee und wurde dem Weihnachtsgebäck zu Leibe gerückt, während die Wieheschen Stadtmusikanten ihre Instrumente aufbauten. Mit weihnachtlichen Klängen und Geschichten hatten sie schnell die Herzen der VdK-Mitglieder erobert.

Klaus Henze



Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe des „Stadtboten“ ist der 9. Februar 2010, Erscheinungsdatum der nächsten Ausgabe ist der 19. Februar 2010

Am 9. Dezember 2009 beging Manfred Piper aus Donndorf seinen 65. Geburtstag. Bürgermeisterin Gudrun Holbe gratulierte dem langjährigen Gemeinderatsmitglied und wünschte besonders Gesundheit und Wohlergehen. Manfred Piper war sehr aktiv im Kulturausschuss der Gemeinde Donndorf tätig, ehe er krankheitshalber im Sommer sein Amt niederlegte. Er bekleidete zudem viele Jahre das Amt des Karnevalspräsidenten des DCV 1979 e.V.

Foto: SBW

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wiehe



1. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Wiehe

Der Stadtrat der Stadt Wiehe hat in seiner Sitzung am 30.11.09 auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 in der derzeit gültigen Fassung zur Friedhofssatzung der Stadt Wiehe folgende 1. Änderung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wiehe

Der bisherige § 5 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Wiehe wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

Der bisherige § 5 wird um den Abs. 4 ergänzt:

(4) Für die Anzeige nach dem Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a-e ThürVwVfG).

Der bisherige § 6 der Friedhofssatzung der Stadt Wiehe wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigung aus. Die Gewerbetreibenden haben ihren Mitarbeitern eine Kopie der Anzeige mitzugeben, die dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

Der bisherige § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Wiehe wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 und 20),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
- h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26),
- i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 8),
- j) Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §§ 26, 27 und 28 bepflanzt,
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
- l) die Leichenhalle entgegen § 30 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Wiehe tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Wiehe, 13.01.2010

Dittmer, Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 06-03/09

Beschluss-Datum: 30.11.2009

Bei der Rechtsaufsichtsbehörde am 17.12.2009 eingegangen, geprüft und am 06.01.2010 genehmigt.

Öffentlich bekannt gemacht im „Stadtbote Wiehe“ am 22.01.2010

1. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Wiehe

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Wiehe in der Sitzung vom 30.11.09 die folgende 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Wiehe (Marktordnung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Wiehe

Der bisherige § 2 Abs. 2 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Wiehe wird gestrichen.

Der bisherige § 6 Abs. 2 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Wiehe wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

§ 6 Standplätze

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage I dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

Der bisherige § 6 wird um den Abs. 11 ergänzt:

(11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

Der bisherige § 7 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Wiehe wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und Hütten zugelassen.

Der bisherige § 12 Abs. 3 Pkt. 6 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Wiehe wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Wiehe tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Wiehe, 13.01.2010

Dittmer, Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 05-03/09

Beschluss-Datum: 30.11.2009

Bei der Rechtsaufsichtsbehörde am 17.12.2009 eingegangen, geprüft und am 06.01.2010 genehmigt.

Öffentlich bekannt gemacht im „Stadtbote Wiehe“ am 22.01.2010.

Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden dauerhaft auf der Webseite www.stadt-wiehe.de bekannt gemacht.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 6 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt bei der Marktverwaltung E-Mail: bauamt@stadt-wiehe.de möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los. Falls in einer weiteren Warengruppe zu wenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen. Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragsingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Donndorf



Haushaltssatzung der Gemeinde Donndorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008, GVBl. S. 381 hat der Gemeinderat der Gemeinde Donndorf in der Sitzung am 09.11.2009 unter Beschluss – Nr. 12-4/09 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	763.390,00Euro
in der Ausgabe auf	763.390,00Euro

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	133.840,00Euro
in der Ausgabe auf	133.840,00Euro

festgestellt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	235,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320,00 v.H.

2. Gewerbesteuer

400,00 v.H.

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Beschlussdatum: 09.11.2009

Beschlusnummer: 12-4/09

Der Rechtsaufsichtsbehörde am 11.11.2009 vorgelegt und am 12.11.2009 genehmigt.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt "Stadtbote" am 22.01.2010.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 25.01.2010 bis 08.02.2010 zu den ortsüblichen Zeiten in

Der Kämmererei der Stadtverwaltung Wiehe, Leopold-von-Ranke-Straße 33, Frau Kühne, Zimmer 10.

Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses

Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO in der Kämmererei der Stadtverwaltung Wiehe zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Wiehe, den 04.01.2010

Holbe, Bürgermeisterin

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Donndorf (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Donndorf in seiner Sitzung am 07.12.09 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Donndorf (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Donndorf innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Donndorf.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Verwaltung der Erfüllenden Gemeinde Stadt Wiehe zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung,

Letzteres, soweit dies möglich ist,

- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Verwaltung der Erfüllenden Gemeinde Stadt Wiehe mitzuteilen.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten

die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altaren und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- d) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG sowie § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. IS. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. IS. 2353), kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,— Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donndorf, 13.01.2010

Holbe, Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 18-5/09

Beschluss-Datum: 07.12.2009

Bei der Rechtsaufsichtsbehörde am 16.12.2009 eingegangen, geprüft und am 07.01.2010 genehmigt.

Öffentlich bekannt gemacht im „Stadtbote Wiehe“ am 22.01.2010.

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Donndorf in der Sitzung am 09.11.09 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Donndorf“.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindesiegel, Gemeindeflagge

- (1) Das Gemeindewappen zeigt in gold eine eingepfropfte grüne Spitze. Feld 1 oder rechts ein roter Löwe, blau bewehrt. Feld 2 oder links ein blauer Löwe, rot bewehrt. Feld 3 oder unten drei silberne Tannen.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Freistaat Thüringen“ im oberen Halbbogen, „Gemeinde Donndorf“ im unteren Halbbogen und zeigt in der Mitte das Wappen. Es wird vom Bürgermeister und stellvertretenden Bürgermeister geführt.
- (3) Die Gemeindeflagge zeigt das Wappen und ist grün/weiß.

§ 3

Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
1. Kloster Donndorf
 2. Kleinroda

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Gemeindeverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

(2) Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. verbindlicher Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

(3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder bei denen die sonstigen von der Thüringer Kommunalordnung geforderten Voraussetzungen fehlen, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

(4) Die Eintragungslisten sind bei der Gemeindeverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens

nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt.

Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Gemeindeverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und, ob die nach § 17 Abs. 1 ThürKO notwendige Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Die Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist öffentlich bekannt zu machen und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens durch Verwaltungsakt zuzustellen.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung beauftragt werden.

(7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter sowie sofern auch dieser verhindert ist, das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied.

§ 7

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in den § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüs-

se), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte, insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Beigeordnete oder Beigeordneter	=Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
Gemeinderatsmitglied	= Ehrengemeinderatsmitglied,
sonstige Ehrenbeamte	= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 15 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses und einen monatlichen Sockelbetrag von 15 Euro. Gemeinderatsmitgliedern, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl höchstens Sitzungsgeld für die Teilnahme an zwei Sitzungen gewährt.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 5 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25 Euro.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten die Vorsitzenden eines Ausschusses eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 20 Euro/ Monat.

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister: 885 Euro/Monat

der ehrenamtliche Beigeordnete: 221 Euro/Monat

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Erfüllenden Gemeinde Stadt Wiehe und der Gemeinde Donndorf gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Stadtbote Wiehe“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse werden durch Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) öffentlich bekannt gemacht und außerdem können die Sitzungen des Gemeinderates darüber hinaus zusätzlich in der Zeitung „Thüringer Allgemeine“ – Regionalausgabe öffentlich verkündet werden. Entsprechende Verkündungstafeln sind an den folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:
1. Freizeitzentrum Donndorf, Bahnhofstr. 6, 06571 Donndorf
 2. Altes Gemeindeamt, Wiehesche Str. 33, 06571 Donndorf
 3. Kloster Nr. 6, Neues Herrenhaus, 06571 Donndorf OT Kloster Donndorf
 4. Bushaltestelle Kleinroda, 06571 Donndorf OT Kleinroda
 5. Feuerwehrdepot, Dorfstr., 06571 Donndorf OT Kleinroda

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (4) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachung aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, so genügt jede andere Art der Bekanntmachung, auch die durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde. Das gilt auch für öffentliche Zustellungen gemäß den Regelungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 13

Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.07.2004 außer Kraft.

Donndorf, 13.01.2010

Holbe, Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 14-4/2009

Beschluss-Datum: 09.11.2009

Bei der Rechtsaufsichtsbehörde am 16.12.2009 eingegangen, geprüft und am 07.01.2010 genehmigt.

Öffentlich bekannt gemacht im „Stadtbote Wiehe“ am 22.01.2010.

Friedhofssatzung der Gemeinde Donndorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Donndorf hat in seiner Sitzung vom 07.12.09 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Donndorf erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Donndorf gelegene kommunale Friedhöfe:

- a) Friedhof Donndorf, Wiehesche Straße
- b) Friedhof Donndorf, Ortsteil Kleinroda

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Donndorf waren oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind für den Besucherverkehr durchgehend geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Die Sonderregelungen werden in den Schaukästen der Friedhöfe bekannt gegeben.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.

an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigung aus. Eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal von den Gewerbetreibenden und ihren Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Arbeiten dürfen nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder dem von ihnen beauftragten Bestattungsinstitut und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Säрге

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,54 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden in der Regel von dem Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m und bei einem Tiefgrab bis zu Oberkante des unteren Sarges mindestens 1,80 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände (bei Einfachgräbern) und 0,60 m starke Erdwände (bei Tiefengräbern) getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

**§ 10
Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und in Urnengräbern beträgt 25 Jahre.

**§ 11
Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 2, vorzulegen. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 24 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von Bestattungsinstituten durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

**§ 12
Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Wahlgrabstätten,

a.a) Doppelgräber

a.b) Einzelgräber

a.c) Kindergräber

b) Urnenwahlgrabstätten,

c) Urnengemeinschaftsgrabstätten

c.a) Gemeinschaftswiese mit und ohne Eintragung in den Namenstein.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden in der Regel nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen; ein Anspruch darauf besteht nicht.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(3) Wahlgrabstätten werden als Einzel-, Doppel und Kindergräber, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Einzel oder Kinder-Tiefgrab können 2 in einem Doppel-Tiefgrab 4 Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde. Der Nutzungsberechtigte hat bei Verzug seine neue Postanschrift mitzuteilen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigte.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14**Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) Urnengemeinschaftsgrabstätten

- b.a) Gemeinschaftswiese mit und ohne Eintragung in den Namenstein
- c) Grabstätten für Erdbestattungen.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Graburkunde) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (3) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der steinernen Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Grabmale, die von den Vorgaben des Abs. 1 nicht erfasst werden (Sondergrabmale), bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 17

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Der Antragssteller hat bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle wesentlichen Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als lasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener

sener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 16.

§ 20

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Rüttel- oder Druckprobe überprüft.

§ 21

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 20 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale sechs Monate nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Unzulässig ist das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen und Sträuchern.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 23

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 15 und 22 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 22 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

(2) Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche oder der Urne bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Öffnung und Schließung des Sarges wird vom jeweiligen Bestattungsinstitut bestimmt.

(3) Der Zutritt zur Leichenhalle und die Besichtigung der Leichen für den Fall, dass dort an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbene aufbewahrt werden, bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26**Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Halle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Trauerfeier sind die Angehörigen bzw. von Ihnen beauftragte Dritte zuständig.

IX. Schlussvorschriften**§ 27****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28**Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 4. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 5. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 6. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
- h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
- i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 8),
- j) Grabstätten nicht oder entgegen dem § 22 bepflanzt,
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
- l) die Leichenhalle entgegen § 25 betritt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 30**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31**Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 13.11.1998 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Donndorf, 13.01.2010

Holbe, Bürgermeisterin

Beschluss-Nr.: 19-5/09

Beschluss-Datum: 07.12.2009

Bei der Rechtsaufsichtsbehörde am 17.12.2009 eingegangen, geprüft und am 06.01.2010 genehmigt.

Öffentlich bekannt gemacht im „Stadtbote Wiehe“ am 22.01.2010.

Beschlüsse der 5. öffentlichen Ratssitzung am 07.12.2009

Beschluss-Nr. 18-5/09 Neufassung der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Donndorf

Beschluss-Nr. 19-5/09 Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Donndorf

Beschluss-Nr. 20-5/09 Rücknahme der Eilentscheidung Nr. 3-2/09 – Gewährung einer Finanzhilfe nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz

Beschluss-Nr. 21-5/09 Gewährung einer Finanzhilfe nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz

Beschluss-Nr. 22-5/09 Außerplanmäßige Ausgabe

G. Holbe, Bürgermeisterin

Ende des amtlichen Teils

Mitteilungen der Verwaltungen

Sprechzeiten der „Sunshine“ – Hausverwaltung e. K. Eisenach im Jahr 2010

Die Sprechzeiten des Verwalters aller städtischen Mietwohnungen sowie auch der Eigentumswohnungen in Wiehe „Am Fliegental 8 – 21“ und „An der Stadtmauer 5“ sowie der Gemeinde Donndorf finden im Jahr 2010 jeweils an nachfolgenden Dienstagen im Zeitraum von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Wiehe, Obergeschoss, Zimmer 7, Ruf-Nr. 034672/8924, statt. Die Sprechtage werden von Herrn Trench wahrgenommen.

Januar	12.01.2010	und	26.01.2010
Februar	09.02.2010	und	23.02.2010
März	09.03.2010	und	23.03.2010
April	13.04.2010	und	27.04.2010
Mai	11.05.2010	und	25.05.2010
Juni	08.06.2010	und	22.06.2010
Juli	13.07.2010	und	27.07.2010
August	10.08.2010	und	24.08.2010
September	14.09.2010	und	28.09.2010
Oktober	12.10.2010	und	26.10.2010
November	09.11.2010	und	23.11.2010
Dezember	14.12.2010	und	28.12.2010

Ebenfalls führt der Verwalter an den weiteren Dienstagen des Monats Außendienstarbeiten im Bereich Wiehe und der Gemeinde Donndorf durch, so dass er bei Bedarf telefonisch über die Stadtverwaltung Wiehe, Ruf-Nr. 034672/89-0 oder 8912, zu erreichen ist.

Stadtverwaltung Wiehe, Gemeindeverwaltung Donndorf

Anzeigenannahme
Ingrid Unglaub
Tel. 81683

Winter- oder hausgemachtes Chaos?

Dass die Natur eigene Gesetze schreibt, zeigt sich in diesen Tagen sehr deutlich. Für die einen ein freudiges und spaßiges Ereignis, bedeutet es für andere Ärgernis und Last. Aber es ist nun einmal Winter! Wir alle haben uns darauf einzustellen und den behördlichen Gesetzen zu folgen. Die meisten Grundstückseigentümer sind ihrer Räum- und Streupflicht nachgekommen. Die, die es nicht tun, werden gegebenenfalls mit den Konsequenzen leben müssen. Die Stadtverwaltung hat mit denen ihr zur Verfügung stehenden Kräften seit Winterbeginn alles versucht, um die Straßen, Wege und Plätze sicher zu machen. Während andere Städte und Gemeinden die Schneemassen in den Ortschaften belassen, haben wir begonnen, diese aus den Stadtgebieten herauszuschaffen. Das ist ein enormer Aufwand und auch sehr kostenintensiv. Nicht alle waren mit der Vorgehensweise einverstanden. Viele wollten ihre Einfahrt, ihren Parkplatz vor der Tür, ihr Geschäft oder ihre Nebenstraße zuerst geräumt wissen und brachten dies in teilweise unschöner Art und Weise gegenüber den Mitarbeitern der Verwaltung zum Ausdruck.

Dabei vergaßen sie ihre eigenen Pflichten und dass ein solches Ereignis nun einmal Behinderungen und Einschränkungen mit sich bringt. Bis heute sind in einigen Bereichen weder die Hydranten noch die Hausabsteller freigemacht, Gehwege geräumt und abgestumpft. Dabei kann es im Brandfalle zu erheblichen Problemen für sie selbst und andere kommen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die Fahrzeughalter ihre PKW´s nicht auf den Straßen abstellen, sondern möglichst auf ihren eigenen Grundstücken oder an Stellen, wo ungehindertes Parken möglich ist, um die Räumungsarbeiten des Winterdienstes nicht zu behindern. Dies gilt für alle Straßenbereiche und müsste eigentlich für alle Fahrer eine Selbstverständlichkeit sein!

Es ergeht nochmals die Forderung an alle, die Hydranten, Schieber und die eigenen Hausabsteller freizumachen und freizuhalten, das Gleiche gilt übrigens auch für die Straßeneinläufe, welche bei Tauwetter das Oberflächenwasser aufnehmen sollen. Es bringt auch nichts auf die Pflichten der Stadt hinzuweisen; jeder trägt Verantwortung für sich und andere. Gelassenheit und gegenseitige Rücksichtnahme sind besser als Streit oder rechtliche Konsequenzen.

Kammel Ltr. Bau- und Ordnungsamt

Mitteilungen anderer Behörden

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker zum Stichtag 03.01.2010

Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Thüringer Tierseuchenkasse

Bekanntmachung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT)

Am 01.12.2009 wurden im Mitteilungs- und Bekanntmachungsblatt „Thüringer Allgemeine“ Nr. 281 folgende Beschlüsse und Satzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) durch die Aufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises veröffentlicht:

1. Beschluss-Nr.: 0179-10/09 - Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008
2. Beschluss-Nr.: 0180-10/09 - Entlastung der Gremien für das Haushaltsjahr 2008

Einsichtsvermerk:

Der Jahresabschluss 2008 des KAT liegt, gemäß § 57 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 58 a (2) Neubekanntmachung Thüringer Wassergesetz, ab dem Tag nach der Veröffentlichung vom 01.12.2009 im Mitteilungs- und Bekanntmachungsblatt des Kyffhäuserkreises „Thüringer Allgemeine“ und des Amtsblattes 7 Tage lang während der Dienststunden im Zimmer Absatz des Eigenbetriebes KAT, Am Westbahnhof in 06556 Artern, zur Einsicht aus.

3. Beschluss-Nr.: 0183-10/09 - Nachtragshaushaltssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) für das Wirtschaftsjahr 2009

Einsichtsvermerk:

Der Wirtschaftsplan 2009 des KAT liegt, gemäß § 57 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 58 a (2) Neubekanntmachung Thüringer Wassergesetz, ab dem Tag der Veröffentlichung vom 01.12.2009 im Mitteilungs- und Bekanntmachungsblatt des Kyffhäuserkreises „Thüringer Allgemeine“ und des Amtsblattes 2 Wochen lang während der Dienststunden im Zimmer Absatz des Eigenbetriebes KAT, AM Westbahnhof in 06556 Artern, zur Einsicht aus. **Koenen, Verbandsvorsitzender**

Bekanntmachung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT)

Am 05.12.2009 wurden im Mitteilungs- und Bekanntmachungsblatt „Thüringer Allgemeine“ Nr. 285 folgende Satzungsänderungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) durch die Aufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises veröffentlicht:

1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)
2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes in der beschlossenen Fassung vom 15.12.2008

Koenen, Verbandsvorsitzender

Information des KAT zu Änderungen bei den Abschlagszahlungen

Wir weisen unsere Kundinnen und Kunden darauf hin, dass sich ab dem Jahr 2010 die Fälligkeiten und die Anzahl der Abschlagszahlungen für die Lieferung von Trinkwasser und die Einleitung von Abwasser ändern.

Es werden 10 Abschlagsbeträge erhoben, fällig zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. eines jeden Jahres.

Auf der Jahresabrechnung für das Jahr 2009, welche Ihnen im Januar zugestellt wird, sind die Fälligkeiten und auch die Höhe der Abschlagsbeträge aufgedruckt. Kunden, die uns die Einzugsermächtigung erteilt haben, werden automatisch auf die neuen Fälligkeiten umgestellt.

Telefonnummern bei Rückfragen: 03466-329231, 03466-329232 oder 03466-329233

KAT - Artern im world-wide-web

Ab sofort ist der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband im Internet mit einer Homepage vertreten. Unter www.kat-artern.de können Informationen über den Zweckverband abgerufen werden. Sie können sich über die Mitgliedskommunen des KAT Artern, die Sprechzeiten und den Bereitschaftsdienst informieren. Sie wissen nicht, wer in Ihrem Ort für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuständig ist oder Vertragsinstallationsunternehmen im Bereich Wasser? Auf der „Partnerseite“ finden Sie die entsprechenden Partnerunternehmen.

Eine Übersicht über Preise und Gebühren finden Sie in der Rubrik „Downloads“. Hier können auch Satzungen des KAT-Artern herunter geladen werden.

Einzelheiten über die Beschaffenheit Ihres Trinkwassers und Informationen zu den Härtebereichen nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz sind ebenfalls enthalten. Alle wichtigen Mitteilungen sind auch Barrierefrei abrufbar. **Bartels, Werkleiter**

Bekanntmachung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT)

Protokollauszug zur Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden in der 27. Verbandsversammlung am 10.12.2009.

Als Verbandsvorsitzender wurde Herr Wolfgang Koenen, Bürgermeister der Stadt Artern und als stellvertretender Verbandsvorsitzender wurde Herr Rainer Heuchel, Bürgermeister der Stadt Roßleben, gewählt.

Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für den Werkausschuss

Im Punkt 5 der Tagesordnung zur 27. Verbandsversammlung am 10.12.2009 wurden folgende Mitglieder des Werkausschusses und deren Stellvertreter bestellt:

Mitglieder des Werkausschusses	Stellv. Mitglieder des Werkausschusses
--------------------------------	--

- | | |
|--|--|
| 1. Barbara Nestler, Bgm. Rottleben | zu 1. Jürgen Ogradnik, Bgm. Göllingen |
| 2. Jochen Franke, Bgm. Borxleben | zu 2. Uwe Ludwig, Bgm. Kalbsrieth |
| 3. Norbert Enke, Bgm. Heldrungen | zu 3. Bernd Nawrodt, Bgm. Steinhaleben |
| 4. Uwe Ratayczak, Bgm. Voigtstedt | zu 4. Lutz Fensterer, Bgm. Ringleben |
| 5. Rainer Heuchel, Bgm. Roßleben | zu 5. Günther Wagner, Bgm. Ichstedt |
| 6. Matthias Strejc, Bgm. Bad Frankenh. | zu 6. Olaf Schmidt, Bgm. Reinsdorf |

Koenen, Verbandsvorsitzender

Für das Ehrenamt ausgezeichnet

Am 27. November 2009 wurde Kamerad Gerd Brada mit dem „Blauen Kristall“, einem Jugendhilfepreis, ausgezeichnet. Seit 1991 ist Gerd Brada Mitglied in der FFW Wiehe.

1994 wurde er als Jugendwart gewählt und führt dieses verantwortungsvolle Ehrenamt im Rahmen seiner freiwilligen Feuerwehrtätigkeit bis jetzt aus. Qualifikationen zum Jugendleiter, sowie Maschinist für Löschfahrzeuge und Sprechfunker kann Gerd Brada nachweisen. Er engagiert sich aber nicht nur für die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Stadt, sondern insbesondere auch für die jährlich durchzuführenden Feriencamps des Kreisjugendfeuerwehrverbandes. Stadtbrandmeister Alexander Stelzer bezeichnet Gerd Brada als Allround-Bastler und Mechaniker in der FFW Wiehe. Über die Leistungen, die Beschäftigungsmöglichkeiten und die Ergebnisse seiner Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen kann man sich jährlich zum Tag der offenen Tür bei der FFW, in diesem Jahr am 8. Mai 2010 überzeugen

Herzlichen Glückwunsch zur Auszeichnung und weiterhin so gute Erfolge!

Dagmar Dittmer, Bürgermeisterin



Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kleinroda trafen sich am 12. Dezember 2009, um gemeinsam das die Weihnachtszeit zu feiern und das Jahr ausklingen zu lassen. Im gemütlichen Rahmen erfolgten zugleich Beförderungen von Feuerwehrleuten als Anerkennung für deren Leistungen im Brandschutz.

Foto: SBW

Aufruf zur Unterstützung

Vom 20. – 22. Mai 2011 soll eine 1225 Jahrfeier in Donndorf stattfinden. Im Rahmen des traditionellen Lindenmarktes sind verschiedene Veranstaltungen und Höhepunkte zu diesem Jubiläum geplant. Wir möchten alle Bürgerinnen und Bürger zur Mithilfe und Unterstützung auffordern. Wer kann uns mit Ideen, historischem Bildmaterial sowie alten Sitten und Gebräuchen weiterhelfen.

Über eine rege Zusammenarbeit würden wir uns sehr freuen. Auch telefonische Anregungen unter 034672/81194 sind willkommen.

G. Holbe, Bürgermeisterin

Mitteilung an alle Bürger

Ansprechpartner bzw. Kontaktperson für die Benutzung der Turnhalle und des Tennisplatzes der Gemeinde Donndorf ist ab 04.01.2010 Frau Ilona Krüger, Kleine Weidengasse 12, 06571 Donndorf, Tel.: 034672/90049. **G. Holbe, Bürgermeisterin**

Zum Geburtstag



in Wiehe

01.02.	Frau Mittwoch, Ruth	74
01.02.	Herr Müller, Ernst	88
02.02.	Herr Slawik, Adolf	86
03.02.	Frau Pescht, Anita	87
06.02.	Herr Rabenstein, Helmut	93
06.02.	Frau Rammelt, Hilda	85
08.02.	Herr Hopp, Alfred	67
10.02.	Frau Bieling, Margarete	78
10.02.	Herr Puplick, Werner	71
12.02.	Frau Hopp, Uta	68
16.02.	Herr Michalsky, Martin	74
16.02.	Herr Zschech, Alexander	65
17.02.	Herr Bayer, Horst	69
17.02.	Herr Bellstedt, Hermann	73
17.02.	Herr Braasch, Gottfried	75
17.02.	Frau Braasch, Sieglinde	72
17.02.	Herr Pomnitz, Karl-August	71
18.02.	Frau Nordt, Helga	69
18.02.	Frau Werlich, Klara	76
19.02.	Frau Hellwig, Ingeborg	86
21.02.	Herr Fritsche, Dietmar	66
24.02.	Frau Schindler, Helga	71
24.02.	Herr Schubert, Josef	80
25.02.	Frau Metzler, Elisabeth	89
25.02.	Herr Thoms, Hans	88
26.02.	Herr Hörll, Heinz	73
27.02.	Frau Grünler, Hannelore	74
28.02.	Herr Dehmel, Herbert	82
28.02.	Frau Jaschke, Annelies	74

in Garnbach

05.02.	Frau Salewski, Renate	66
11.02.	Frau Bahr, Leonore	80

in Hechendorf

14.02.	Herr Mulik, Stefan	65
--------	--------------------	----

in Langenroda

02.02.	Frau Jäger, Ingrid	76
06.02.	Herr Hecker, Karl-Heinz	77
09.02.	Frau Rother, Veronika	66
10.02.	Frau Holländer, Erna	79

in Donndorf

03.02.	Herr Friedrich, Peter	70
09.02.	Frau Heinze, Cäcilie	81
11.02.	Herr Walter, Joachim	66
12.02.	Frau Mack, Anny	88
13.02.	Herr Hoppmann, Herbert	69
13.02.	Frau Töpfer, Ingeborg	71
16.02.	Herr Syha, Ferdinand	69
17.02.	Frau Haftendorn, Frieda	80
22.02.	Frau Schöbel, Helene	80
24.02.	Herr Engelhardt, Gerhard	75
25.02.	Herr Koch, Holger	67
25.02.	Frau Rausch, Christa	81
25.02.	Herr Wengel, Erich	84
26.02.	Frau Kirschmann, Helga	70
26.02.	Herr Ludwig, Martin	70

in Kleinroda

07.02.	Herr Weinlage, Friedrich	77
18.02.	Frau Beck, Dora	75

in Kloster-Donndorf

04.02.	Frau Otto, Gertrud	93
09.02.	Frau Preußner, Lydia	90
11.02.	Frau Edel, Marianne	89
12.02.	Frau Schmoz, Anna Maria	88
19.02.	Frau Böttcher, Ingeborg	84
23.02.	Frau Anders, Martha	89

Herzlichen Glückwunsch!

Winterferienprogramm

Treffpunkt: täglich ab 9.00 Uhr im Haus der THEPRA, Stadtgraben 19

Mo. 01.02.2010: Kegeltourier für Kinder und Jugendliche

Leitung: Mehrgenerationenhaus Roßleben

Fahrt mit Kleinbus nach Roßleben – Abfahrt: 9.30 Uhr / Rückfahrt ca. 13.30 Uhr. Bitte Turnschuhe mitbringen!

Unkosten: 2,50 Euro für die Nutzung der Kegelbahn;

2,20 Euro Mittagessen im Mehrgenerationenhaus, Kreativangebot: ab 14.00 Uhr Kerzengießen

Di. 02.02.2010: Brandmalerei, Mittag: 1,50 Euro (wir backen Pizza)

Mi. 03.02.2010: Schnuppertag im Ruderclub Roßleben

Leitung: Mehrgenerationenhaus Roßleben

Fahrt mit Kleinbus nach Roßleben – Abfahrt: 9.30 Uhr / Rückfahrt ca. 13.30 Uhr. Bitte Turnschuhe und Sportbekleidung mitbringen!

Unkosten: 2,20 Euro Mittagessen im Mehrgenerationenhaus

Do. 04.02.2010: Winterwanderung mit Förster Michael Schenke

Wir veranstalten eine „Wildschweinjagd“ und braten Würstchen und Brot an Stöcken über dem Feuerkorb.

Unkosten: 2,00 Euro für Essen und Getränke

Fr. 05.02.2010: Spielevormittag

Mittag: 1,50 Euro (wir kochen Nudeln mit Tomatensoße)

14.00 Uhr: Wir besuchen unsere „Stockhütten“, die wir im Herbst gebaut haben.

Für die Fahrten nach Roßleben bitten wir um eine Anmeldung bis spätestens zum 29.01.2010.

Anmeldungen werden bei der Stadtverwaltung unter der Telefonnummer 8920 oder bei den Betreuern im Haus der THEPRA entgegengenommen.

Alle interessierten Kinder sind herzlich eingeladen, gemeinsam mit uns ein paar schöne Ferientage zu verbringen. Wir freuen uns auf Euch!

Friederike Schulz und Susanne Jokisch

Katholische Gottesdienste

Samstag	23.1.	17.00 Uhr	Donndorf
Sonntag	24.1.	8.45 Uhr	Wiehe
Samstag	30.1.	18.00 Uhr	Wiehe
Samstag	7.2.	8.45 Uhr	Wiehe
Samstag	13.2.	17.00 Uhr	Donndorf
Sonntag	14.2.	8.45 Uhr	Wiehe
Aschermittwoch	16.2.	8.30 Uhr	Wiehe
Samstag	20.2.	17.00 Uhr	Donndorf
Sonntag	21.2.	8.45 Uhr	Wiehe

Für Rückfragen: Kathol. Pfarramt Roßleben 034672/83186

Evangelische Gottesdienste

So., 07.02.10	09.00 Uhr	Langenroda, Pfarrerin Stöckigt
	14.00 Uhr	Donndorf, Herr Weidig
So., 14.02.10	08.30 Uhr	Kloster Donndorf, Pfarrerin Stöckigt
	10.15 Uhr	Wiehe, Pfr. Garbe
So., 21.02.10	09.00 Uhr	Langenroda, Pfarrerin Stöckigt, mit Abendmahl
	14.00 Uhr	Donndorf, Pfr. Löffler
So., 28.02.10	10.15 Uhr	Kloster Donndorf, Pfr. Löffler
	13.30 Uhr	Wiehe, Pfr. Garbe

Bei Rück- und Anfragen sowie bei Kirchenbesichtigungen in der Stadt Wiehe erreichen Sie uns unter Tel.: 034672 694942

Büroöffnungszeiten im Pfarramt Wiehe: Dienstags 8.00 – 12.00 Uhr, Tel.: 034672 83132 oder 034672 694942, Fax: 034672 83221, E-Mail: pfarramtwiehe@aol.com

Vorläufiger VERANSTALTUNGSKALENDER 2010 der Stadt Wiehe mit den Ortsteilen Langenroda, Garnbach und der Gemeinde Donndorf (Stand: 07.01.2010)

JANUAR

23.01.	14.00 Uhr	Alte Schule Wiehe, Kirchstr. 3	Hauptversammlung	Heimatfreunde Wiehe e.V.
23.01.	18.00 Uhr	Feuerwehrdepot Wiehe	Knutfest	FFW Wiehe e.V.
25.01.	19.00 Uhr	Stadtpark Wiehe, Festsaal	Bürgerversammlung	Stadtverwaltung Wiehe
27.01.	19.00 Uhr	„Heuherberge“, OT Garnbach	Bürgerversammlung	Stadtverwaltung Wiehe
28.01.	19.00 Uhr	Gaststätte „Zum Wolfstal“, OT Langenroda	Bürgerversammlung	Stadtverwaltung Wiehe
28.01.	19.00 Uhr	Ranke-Museum	Ranke-Lesung	Rankeverein Wiehe e.V.
30.01.	14.00 Uhr	Sportlerheim Wiehe	Preisskat	SV „Rot-Weiß“ Wiehe e.V., Abt. Fußball
30.01.	14.00 Uhr	Stadtpark Wiehe, Festsaal	Seniorenfasching	WCCe.V.
31.01.	14.00 Uhr	Stadtpark Wiehe, Festsaal	Kinderfasching	WCCe.V.

FEBRUAR

06.02.	20.00 Uhr	Stadtpark Wiehe, Festsaal	1. Galaveranstaltung	WCCe.V.
06.02.	20.11 Uhr	Bürgerhaus Donndorf	1. Prunksitzung Karneval,	DCV „Blau-Weiß“ e.V. 1979
07.02.	14.30 Uhr	Bürgerhaus Donndorf	Kinderfasching	DCv „Blau-Weiß“ e.V. 1979
09.02.	14.00 Uhr	Alte Schule Wiehe, Kirchstr. 3	Plauderstunde	Heimatfreunde Wiehe e.V.
13.02.	20.00 Uhr	Stadtpark Wiehe, Festsaal	2. Galaveranstaltung	WCCe.V.
13.02.	20.11 Uhr	Bürgerhaus Donndorf	2. Prunksitzung Karneval,	DCv „Blau-Weiß“ e.V. 1979
14.02.	15.00 Uhr	Wohnstift Kloster-Donndorf	Rentnerfasching	DCV „Blau-Weiß“ e.V. 1979
20.02.	09.30-11.30 Uhr	Turnhalle Grundschule Wiehe,	Faschingssportfest	Abt. Reha & Behindertensport
20.02.	14.00 Uhr	Marktplatz Wiehe	Winterwanderung	Heimatfreunde Wiehe e.V.
21.02.	17.00 Uhr	Stadtpark Wiehe, Festsaal	Loh-Orchester Sondershausen,	Stadtverwaltung Wiehe
25.02.	19.00 Uhr	Ranke-Museum	Ranke-Lesung	Rankeverein Wiehe e.V.
27.02.	17.00 Uhr	Gaststätte „Zur Tanne“, Wiehe	Jahreshauptversammlung,	FFW Wiehe e.V.

Wetterverlauf vom 01.12. – 31.12.2009 in Donndorf

- * Niederschlag fiel 92,71.
- * Wind hatten wir an 17 Tagen, davon an 9 Tagen Starkwind mit Böen am 14.12. und vom 25.12.
- * Nebel hatten wir an 3 Tagen.
- * Ab dem 16.12.2009 fielen die Niederschläge als Schnee.

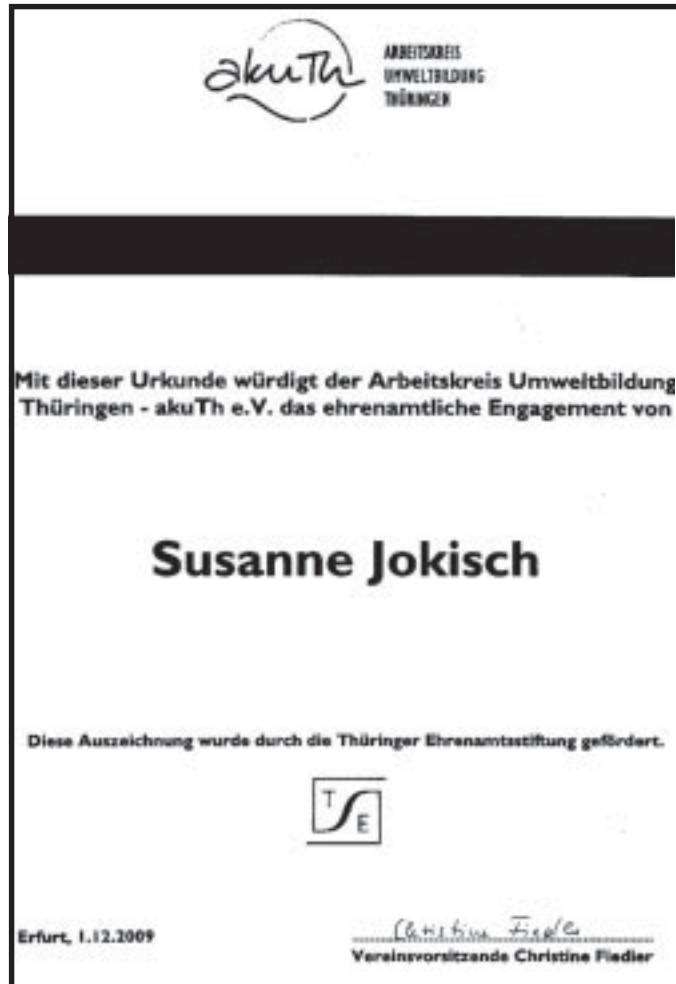
Wetterbeobachter Donndorf

Umweltbildung im Zeitenwandel



Die Stadtverwaltung Wiehe gratuliert Susanne Jokisch recht herzlich zur Auszeichnung des Arbeitskreis Umweltbildung Thüringen – akuth e. V.

Foto: SBW



Donndorf und sein Kloster

Johannes Leipold hat ein Heimatbuch über „Donndorf und sein Kloster“ verfasst. Dieses Buch gibt u. a. Einblicke in folgende Themen:

1. Geologisch topografische Betrachtung
2. Siedlungsgeschichtliche Hinweise
3. Mittelalterliche Herrschaften
4. Geschichtlicher Abriss des Klosters
5. Die Klosterschule
6. Erkenntnisse zur Geschichte des Klosters
7. Die Ländlichen Heimvolkshochschule
8. Das Wohnstift Kloster Donndorf

Käuflich zu erwerben ist dieses Heimatbuch in der Gemeindeverwaltung Donndorf zu einem Preis von 26,00 Euro.

G. Holbe, Bürgermeisterin

Veranstaltungen im Seniorenclub

22.01.10	14.00 Uhr	Unterhaltungsnachmittag
25.01.10	14.00 Uhr	Hardangerfrauen
25.01.10	14.00 Uhr	Geschichten und Verse
26.01.10	14.00 Uhr	Rund um die Neutralseife
27.01.10		Johann Strauß Ensemble in Heygendorf
27.01.10	14.00 Uhr	Spielnachmittag
27.01.10	14.00 Uhr	Rommeespieler
28.01.10	14.00 Uhr	Blasengymnastik mit Frau Lindner
28.01.10	14.00 Uhr	Handarbeit mit Frau Schmidt
29.01.10	14.00 Uhr	Kaffee- und Spielnachmittag
01.02.10	14.00 Uhr	Hardangerfrauen
01.02.10	14.00 Uhr	Videofilm „Unser schönes Thüringen“
02.02.10	14.00 Uhr	Treffen der Diabetiker SHG
02.02.10	14.00 Uhr	Spiel- und Unterhaltungsnachmittag
03.02.10	14.00 Uhr	Rommeespieler
03.02.10	14.00 Uhr	Spielnachmittag
04.02.10	14.00 Uhr	Handarbeit mit Frau Schmidt
04.02.10	14.00 Uhr	Blasengymnastik mit Frau Lindner
05.02.10	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
08.02.10	14.00 Uhr	Hardangerfrauen
08.02.10	14.00 Uhr	Vorsorgevollmacht
09.02.10	14.00 Uhr	Fasching im Seniorenclub
10.02.10	14.00 Uhr	Rommeespieler
10.02.10	14.00 Uhr	Spielnachmittag
11.02.10	14.00 Uhr	Handarbeit mit Frau Schmidt
11.02.10	14.00 Uhr	Blasengymnastik mit Frau Lindner
12.02.10	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
15.02.09	14.00 Uhr	Hardangerfrauen
15.02.10	14.00 Uhr	Singen als Atemgymnastik
16.02.10	14.00 Uhr	Kraftfahrerschulung
16.02.10	14.00 Uhr	Wir blättern in der Vergangenheit
17.02.10	14.00 Uhr	Rommeespieler
17.02.10	14.00 Uhr	Spielnachmittag
18.02.10	14.00 Uhr	Handarbeit mit Frau Schmidt
18.02.10	14.00 Uhr	Blasengymnastik mit Frau Lindner
19.02.10	14.00 Uhr	Probleme im Alltag
22.02.10	14.00 Uhr	Hardangerfrauen
22.02.10	14.00 Uhr	Rückblick in die Vergangenheit
23.02.10	14.00 Uhr	Videofilm
24.02.10	14.00 Uhr	Rommeespieler
24.02.10	14.00 Uhr	Spielnachmittag
25.02.10	14.00 Uhr	Jahreshauptversammlung
26.02.10	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag

Der Bürgertreff in der Thepra



Am 24. November 2009 um 14.00 Uhr luden die Tafelsänger aus Wiehe unter Leitung von Sabine Janetzky zum gemeinsamen Einstimmen auf die Vorweihnachtszeit in die Thepra-Begegnungsstätte der Generationen am Stadtgraben 19 in Wiehe ein. Die Sänger hatten sich auf den gemeinsamen Nachmittag gut vorbereitet. Mit Gedichten und Liedern zur Advents- und Weihnachtszeit, die zum Mitsingen anregten, wurde dieser Nachmittag ein voller Erfolg. Gerade im Advent sollte uns bewusst werden, dass wir anderen Menschen eine Freude bereiten können. Zu Hause sitzen und auf Weihnachten warten - das kann ganz anstrengend sein und für viele von uns ist es auch ganz schön einsam. Bei Kaffee, Stollen sowie Weihnachtsplätzchen und -kuchen und natürlich Glühwein lag ein Duft von Weihnachten im Raum. Allen Bürgerinnen und Bürgern wünschen wir für das neue Jahr 2010 Gesundheit und uns allen Frieden auf der Welt.

Fotos (2): SBW

Geschichten für die Grundschüler

Zum adventlichen Vorlesen luden die 1. und 2. Klassen der Grundschule Wiehe am 14. Dezember 2009 Abgeordnete

Gudrun Holbe in die Ranke-Stadt ein. Kurz vor den Ferien zum Jahreswechsel und dem Weihnachtsfest freuten sich die Jüngsten und Lehrerin Pohl besonders über eine Schulstunde außerhalb des Lehrplanes. Abgeordnete Holbe las Geschichten vor und brachte als kleine Vorfreude Süßigkeiten, Süßfrüchte und ein Spiel mit.

Foto: SBW



Impressum Stadtbote Wiehe

Herausgeber: Stadt Wiehe
Gemeinde Donndorf

Verlag: Unstrut-Verlag Wiehe GmbH,
Im Gewerbegebiet 1,
06571 Wiehe;
Fon: 6968-0

Geschäftsführer:

Kathrin Ernst, Gerd Trautmann (verantwortlich für Text und Anzeigen).
Verantwortlich für den amtlichen Teil sind die Bürgermeister

Anzeigenleitung:

Ingrid Unglaub, Telefon: 81683
Druck: Buchdruckerei Sauer,
Inh. M. Pöhnert, 06571 Roßleben,
Telefon: 90567

Der **Stadtbote Wiehe** erscheint monatlich mit einer Auflage von 1.450 Exemplaren. Die Verteilung erfolgt kostenlos an die Haushalte der Stadt Wiehe einschließlich der Ortsteile Langenroda, Garnbach und Hechendorf und an die Gemeinde Donndorf einschließlich der Ortsteile Kleinroda und Kloster-Donndorf. Gültig ist die Preisliste Nr. 1/2.007 in Verbindung mit unseren allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen. Einzelabgabe bei Selbstabholung 0,50 Euro;

Abonnementpreis 6,- Euro zzgl. MwSt. und Versandkosten.

Texte, insbesondere Termine werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, veröffentlicht. Urheberrecht steht für alle vom Verlag gesetzten Texte und Anzeigen.

60 Jahre Sportgemeinschaft

Am Freitag, den 22. Januar 2010 findet um 18.00 Uhr im Bürgerhaus Donndorf eine Festveranstaltung anlässlich des 60-jährigen Bestehens der SG Donndorf statt.

Bei einem kleinen Imbiss, einem Vortrag über die Sportgeschichte in Donndorf und Grußworten wollen wir dieses Ereignis gemeinsam feiern. Dazu laden wir Sie recht herzlich ein.

Imbiss und Getränke sind für

alle kostenfrei. Wer möchte, kann eine Spende für die Jugendarbeit hinterlassen.

SG Donndorf, Vorstand

ANWÄLTE

SCHÖTZ- HEINRICH

ZIEGELRODAER STRASSE 6

(vormals Wörlstraße 3)

ROSSLEBEN

9 68 99